

Neue Technische Regeln zur künstlichen optischen Strahlung
 23. September 2014, BAuA Dortmund

Technische Regeln zur OStrV

Dr. Erik Romanus
 Gruppe 2.2
 Physikalische Faktoren

Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch künstliche optische Strahlung (Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung - OStrV)

OStrV
 Ausfertigungsdatum: 19.07.2010
 Vollzitat:
 "Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung vom 19. Juli 2010 (BGBI. I S. 960)."
 Fußnote
 Technischer Hinweis ab: 27.7.2010
 Die V wurde als Artikel 1 der V v. 19.7.2010 I 960 von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlassen. Sie trat gem. Art. 5 dieser V am 27.7.2010 in Kraft getreten.

Inhaltsübersicht

	Abschnitt 1
	Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen
§ 1	Anwendungsbereich
§ 2	Begriffsbestimmungen
	Abschnitt 2
	Ermittlung und Bewertung der Gefährdungen durch künstliche optische Strahlung; Messungen
§ 3	Gefährdungsbeurteilung
§ 4	Messungen und Berechnungen
§ 5	Zuständige Personen, Laserschutzbeauftragter
	Abschnitt 3
	Expositionsgrenzwerte für und Schutzmaßnahmen gegen künstliche optische Strahlung
§ 6	Expositionsgrenzwerte für künstliche optische Strahlung
§ 7	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Gefährdungen von Beschäftigten durch künstliche optische Strahlung
	Abschnitt 4
	Unterweisung der Beschäftigten bei Gefährdungen durch künstliche optische Strahlung; Beratung durch den Ausschuss für Betriebssicherheit
§ 8	Unterweisung der Beschäftigten
§ 9	Beratung durch den Ausschuss für Betriebssicherheit
	Abschnitt 5
	Ausnahmen; Straftaten und Ordnungswidrigkeiten
§ 10	Ausnahmen
§ 11	Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

2.2-Ro Technische Regeln zur OStrV

Arbeitsschutzverordnung – Technische Regeln

- Konkretisierung der Arbeitsschutzverordnung
- Beschreibung Stand der Technik, Arbeitsmedizin und -hygiene
- Verständlichkeit und Anwenderfreundlichkeit der Rechtsverordnung
- Informationstransfer zwischen
 - Herstellern und Anwendern,
 - Staat und Arbeitgebern
 - Arbeitgebern und Beschäftigten
- Unterstützung der Arbeitgeber bei der Gefährdungsbeurteilung und Ableitung von Schutzmaßnahmen
- Verbesserung der Einheitlichkeit des Vollzugs staatlichen Rechts

23.09.2014

2.2-Ro Technische Regeln zur OStrV

baua:

Technische Regeln – Grundsätze

1. Soviel wie nötig regeln (Praxisbedarf, weitere Quellen beachten)
2. Kein „Silverplating“
3. Leitlinienpapier zum Vorschriften- und Regelwerk im Arbeitsschutz beachten → Doppelregelungen vermeiden
4. Auf Normen, VDI-Richtlinie etc. nur im Ausnahmefall verweisen (unvermeidbare Messnormen, Auszüge, Abb. ...)
5. Aktualität, Wirksamkeit nach 5 Jahren überprüfen

23.09.2014

2.2-Ro Technische Regeln zur OStrV

baua:

§ 9 - OStrV

- Beratung des BMAS in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei künstlicher optischer Strahlung durch den Ausschuss für Betriebssicherheit (ABS)
- § 24 Absatz 4 und 5 der BetrSichV gilt entsprechend

23.09.2014

2.2-Ro Technische Regeln zur OStrV

baua:

§ 24 - BetrSichV

- (4) Zu den Aufgaben des Ausschusses gehört es,
- dem **Stand der Technik**, Arbeitsmedizin und Hygiene entsprechende Regeln und sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse ... zu ermitteln,
 - **Regeln zu ermitteln**, wie die in dieser **Verordnung gestellten Anforderungen erfüllt** werden können

- (5) Das BMAS kann die ... Regeln und Erkenntnisse ... bekannt machen.
Bei **Einhaltung der** in Satz 1 genannten **Regeln** und Erkenntnisse ist in der Regel davon auszugehen, dass **die in der Verordnung gestellten Anforderungen** insoweit **erfüllt** werden.

23.09.2014

2.2-Ro Technische Regeln zur OStrV

baua:

§ 24 - BetrSichV

(4) Zu den Aufgaben des Ausschusses gehört es,

- dem **Stand der Technik**, Arbeitsmedizin und Hygiene entsprechende Regeln und sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse ... zu ermitteln,
- **Regeln zu ermitteln**, wie die in dieser **Verordnung gestellten Anforderungen erfüllt** werden können

(5) Das BMAS kann die ... Regeln und Erkenntnisse ... bekannt machen.

Vermutungswirkung

23.09.2014

ABS – Unterausschuss 4

Unterstützung des BMAS in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei Gefährdungen durch

- Lärm,
- Vibrationen,
- **optische Strahlung** und
- elektromagnetische Felder

23.09.2014

ABS UA4 – Zusammensetzung

Arbeitgeber	3 Mitglieder	}	14
Arbeitnehmer	2 Mitglieder		
UVT	5 Mitglieder		
Länder	3 Mitglieder		
Wissenschaft	1 Mitglied		

Vorsitz: Dr. Detlev Mohr, LAS Potsdam



23.09.2014

2.2-Ro Technische Regeln zur OStrV

baua:

Vorbereitung technischer Regeln

- Regelungsbedarf der Praxis ermitteln
- Struktur der Technischen Regeln (TR) festlegen
- Projektskizzen formulieren
- ABS bestätigt Skizzen, erteilt Auftrag für TR
- UA besetzt Arbeitskreise, die TR erarbeiten

23.09.2014

2.2-Ro Technische Regeln zur OStrV

baua:

Ermittlung Regelungsbedarf

**Formular des ABS UA 4 zur Erhebung des
Regelungsbedarfs zur OStrV**


Vorschlag von (Name, Institution):


Vorschlag bezieht sich auf welchen Paragraph u. Absatz der OStrV:

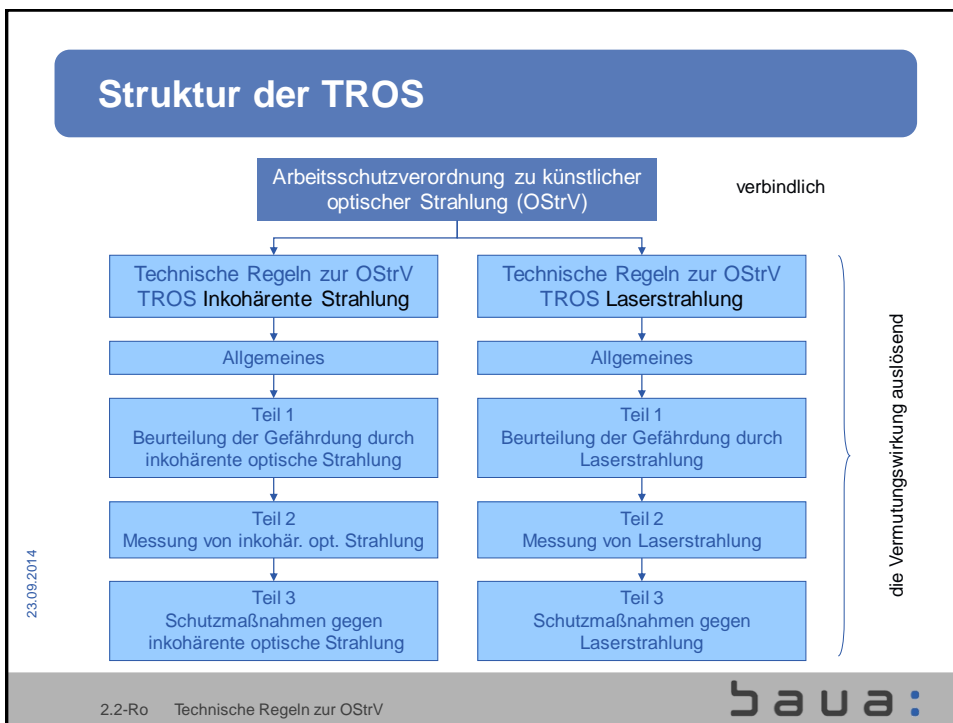
zu erläuternder unbestimmter Rechtsbegriff bzw. zu erläuternder Satz/Satzteil:

Begründung / Hintergrund:

23.09.2014

2.2-Ro Technische Regeln zur OStrV

- ## Ermittlung Regelungsbedarf
- Mehr als 200 Bedarfsmeldungen:
- 10 zu Anwendungsbereich (§ 1)
 - 14 zu Begriffsbestimmungen (§ 2)
 - 58 zu Gefährdungsbeurteilung (§ 3)
 - 16 zu Messungen und Berechnungen (§ 4)
 - 30 zu Fachkundige Personen, Laserschutzbeauftragter (§ 5)
 - 21 zu Expositionsgrenzwerte für künstliche optische Strahlung (§ 6)
 - 36 zu Maßnahmen zur Vermeidung u. Verringerung der Gefährd. (§ 7)
 - 14 zu Unterweisung der Beschäftigten (§ 8)
 - 0 zu Beratung durch den Ausschuss für Betriebssicherheit (§ 9)
 - 4 zu Ausnahmen (§ 10)
 - 0 zu Straftaten und Ordnungswidrigkeiten (§ 11)
- 23.09.2014
- 2.2-Ro Technische Regeln zur OStrV



Projektskizzen


Projekt:	Erarbeitung einer Technischen Regel zur OStrV (TROS-Laser) Teil L1: Beurteilung der Gefährdung durch Laserstrahlung
Zuständiger UA:	ABS-UA4
Begründung:	Ziel der OStrV ist der Schutz vor Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit künstlicher Quellen bei Tätigkeiten am Arbeitsplatz. Sie enthält einheitliche Auslegung bedürfen. Die Verordnung enthält Erläuterungen. Die Erschließung der Inhalte und zur Umsetzung einer Rechtsverordnung soll für die technische Regel soll unbestimmte P- Anforderungen – insbesondere – Die Erläuterungen hier-
Projektbeschreibung:	Erarbeitung von Gefährdungen durch Laser Strahlung für die Gesundheit und konkretisiert §§ 3, 5, 6 und 8 der OStrV. insbesondere erforderlich für: Beurteilung, und Dauer der Exposition (cw bzw. gepulste Laserstrahlung), Grenzen von Ermittlungen ohne Messaufwand, alternative Arbeitsmittel, Ausrüstungen und Verfahren (Substitutionsprüfung), die Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit von Beschäftigten, die besonders gefährdeten Gruppen angehören, Anforderungen an Fachkundige Personen und sachkundige Laserschutzbeauftragte, Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung.
Durchführung:	Der ABS UA 4 wird zur Erarbeitung der Technischen Regeln zu Laserstrahlung einen Arbeitskreis (AK Laser) einrichten. Mit dem Vorsitz wird N.N. beauftragt. Den Kern des Arbeitskreises werden folgende Mitglieder des ABS UA4 bilden: N.N. Darüber hinaus werden von den Mitgliedern des UA4 vorgeschlagene Fachleute aus den beteiligten Kreisen integriert. Schnittstellen zu anderen Rechtsbereichen bzw. Ausschüssen bestehen nicht. Das BMAS wird beteiligt. Mit dem Arbeitskreis IOS wird enge Verbindung gehalten. Der ABS wird über den Fortgang der Arbeiten unterrichtet.

Vom ABS bestätigt am 19. 01. 2011


2.2-Ro Technische Regeln zur OStrV

Arbeitskreise

- **AK Laserstrahlung**
 Vorsitz: Martin Brose



BG ETEM
Energie Textil Elektro
Medienerzeugnisse
- **AK Inkohärente optische Strahlung (IOS)**
 Vorsitz: Dr. Harald Siekmann
 Dr. Marc Wittlich




IFA
Institut für Arbeitsschutz der
Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung

Besetzung mit ca. 12 ExpertInnen aus den gesellschaftlichen Gruppen

Beginn der Arbeiten im Mai 2011

23.09.2014

2.2-Ro Technische Regeln zur OStrV


Struktur der TROS

Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV) verbindlich

Technische Regeln zur OStrV
TROS Inkohärente Strahlung

Allgemeines

Teil 2
Messung von inkohär. opt. Strahlung

Teil 3
Schutzmaßnahmen gegen
inkohärente optische Strahlung

Technische Regeln zur OStrV
TROS Laserstrahlung

Allgemeines

Teil 1
Beurteilung der G

Teil 2
Laserstrahlung


Teil 3
Schutzmaßnahmen gegen
Laserstrahlung

Schwerpunkt Inkohärente Strahlung
 10:55 – 13:00 Uhr
 Dr. M. Wittlich, G. Ott, W. Halbritter

Schwerpunkt Laserstrahlung
 14:00 – 16:00 Uhr
 M. Brose, Dr. L. Udovicic, E. Dannecker

die Vermutungswirkung auslösend

23.09.2014

2.2-Ro Technische Regeln zur OStrV


Arbeitsmedizinische Vorsorge in den TROS

- Textmodule zur arbeitsmedizinischen Vorsorge konkretisiert durch den AfAMed



- Teil 1 der TROS IOS bzw. Laserstrahlung
 - 4.4 Erkenntnisse aus der arb.med. Vorsorge
 - 5 Arbeitsmedizinische Vorsorge
 - 8 Allgemeine arbeitsmedizinische Beratung

23.09.2014

2.2-Ro Technische Regeln zur OStrV

baua:

Zusammenfassung

- EU-Richtlinie zu künstlicher optischer Strahlung seit 04/2006
- ArbSchV zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV) seit 07/2010
- Technische Regeln für Optische Strahlung (TROS) seit 12/2013 bzw. 09/2014

23.09.2014



Download: www.baua.de/tros

2.2-Ro Technische Regeln zur OStrV

baua: